

Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2, 10, und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und dem § 10 Abs. 2 der Satzung der Kreisvolkshochschule Nordhausen, hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Leistungen der Volkshochschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule sind Gebühren nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung zu zahlen.

§ 2 Entstehung der Gebührensschuld, Gebührensschuldner

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der verbindlichen Anmeldung zu den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule oder mit deren tatsächlichen Besuch; bei Kursen entsteht die Gebührensschuld mit der Teilnahme an einer der Lehrveranstaltungen.
- (2) Gebührensschuldner sind die Teilnehmer an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule.

§ 3 Höhe der Teilnahmegebühren

- (1) Die festgelegten Teilnahmegebühren werden von der Kreisvolkshochschule zu Beginn eines jeden Arbeitsabschnittes zusätzlich im Arbeitsprogramm veröffentlicht. Bei der Berechnung der Gebühren wird der jeweilige Aufwand für Dozenten, Material, Energie, Räume, Ausstattung, Verwaltung und sonstiger Kosten berücksichtigt. Die angegebenen Gebührensätze beziehen sich auf die festgelegte Mindestteilnehmerzahl.
- (2) In den VHS-Fachbereichen werden folgende Gebühren je Unterrichtsstunde festgelegt. Für Kurse, die auf den Erwerb eines Zertifikates oder das Ablegen einer Prüfung ausgerichtet sind, wird die Gebühr um 0,20 Euro je Unterrichtsstunde erhöht. In speziellen Kursen mit hohem Anforderungsniveau erhöht sich die Kursgebühr um 0,40 Euro je Unterrichtsstunde.

1. Politik – Gesellschaft - Umwelt	1,80 €	2,00 €	2,20 € je Unterrichtsstunde
2. Kultur - Gestalten	2,00 €	2,20 €	2,40 € je Unterrichtsstunde
3. Gesundheit	2,20 €	2,40 €	2,60 € je Unterrichtsstunde
4. Sprachen	2,00 €	2,20 €	2,40 € je Unterrichtsstunde
5.1 Arbeit – Beruf	2,00 €	2,20 €	2,40 € je Unterrichtsstunde
5.2 EDV	2,55 €	2,75 €	2,95 € je Unterrichtsstunde
6.1 Grundbildung	1,80 €	2,00 €	2,20 € je Unterrichtsstunde
6.2 Schulabschlüsse	—, —	0,75 €	—, — € je Unterrichtsstunde

- (3) Für Kurse, die zur Vorbereitung eines allgemeinen Schulabschlusses dienen (Hauptschulabschluss, Realschulabschluss, Fachhochschulreife, Abitur), können die bereits stark ermäßigten Gebührensätze durch entsprechende Regelungen im § 7 (1) nicht weiter gesenkt werden.
- (4) Zur Berechnung der Teilnahmegebühren für Kurse werden die vorgenannten Stundensätze mit der Anzahl der Unterrichtsstunden multipliziert.

- (5) Bei Einzelveranstaltungen bis zu 2 Unterrichtsstunden werden Teilnahmegebühren von 4,00 Euro erhoben. Für Einzelveranstaltungen mit mehr als 2 Unterrichtsstunden erfolgt die Gebührenberechnung entsprechend § 3 (2).
- (6) Für Studienfahrten und -reisen wird eine kostendeckende Teilnahmegebühr erhoben, die sich aus den Gesamtkosten und der Teilnehmerzahl errechnet.
- (7) Im Falle einer nachträglichen Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs werden die vollen Teilnahmegebühren berechnet. Eine nachträgliche Aufnahme von Teilnehmern in einen Kurs ist nicht mehr möglich, wenn mehr als 20 % der Unterrichtsveranstaltungen bereits abgelaufen sind.

§ 4

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl der einzelnen Veranstaltungen ist durch § 4 der Honorarordnung geregelt. Sollte nach vorheriger Vereinbarung aller eine Veranstaltung mit geringerer Teilnehmerzahl stattfinden, so sind entsprechend höhere Teilnahmegebühren zu erheben.

§ 5

Auslagen und zusätzliche Gebühren

- (1) Für die Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen wird eine Gebühr von je 3,00 Euro erhoben.
- (2) Bei Veranstaltungen, die mit einer Prüfung abschließen, können von den Teilnehmern Prüfungsgebühren in Höhe der Festsetzung der zuständigen Stelle, Behörde oder Institution erhoben werden.
- (3) Für ausgegebenes Verbrauchsmaterial und zusätzliche Lernmittel wird eine kostendeckende Auslage erhoben. Erforderliche Ausstattungsbesonderheiten und zusätzliche Lehrmittel werden kostendeckend auf die betreffenden Kursteilnehmer umgelegt.

§ 6

Gebührenfreie Veranstaltungen

Einzelveranstaltungen und Kurse können nach Entscheidung des Direktors der Kreisvolkshochschule gebührenfrei angeboten werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- (1) Für die Durchführung der Veranstaltungen besteht ein besonderes öffentliches Interesse.
- (2) Die Veranstaltungen sind speziell für Zielgruppen aus bildungsbenachteiligten und/oder sozial schwachen Bevölkerungsschichten geplant.
- (3) Die Veranstaltung dient der Gewinnung neuer Teilnehmer für Weiterbildungsangebote der Kreisvolkshochschule.

§ 7

Ermäßigung und Befreiung von Teilnahmegebühren

In begründeten Fällen können die Teilnahmegebühren auf schriftlichen Antrag des Teilnehmers durch den Direktor der Kreisvolkshochschule herabgesetzt oder erlassen werden. Der Antrag ist zum Kursbeginn zu stellen. Folgende Regelungen sind vorgesehen:

- (1) Leistungsbezieher nach SGB II und SGB XII sowie von Wohngeld und Kinderzuschlag erhalten 50 % Gebührenermäßigung; Leistungsbezieher nach dem SGB III, von Elterngeld, Studenten, Auszubildende, Schüler sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst, am Freiwillig Ökologischen Jahr und Freiwillig Sozialem Jahr 25 %.

- (2) Von den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisvolkshochschule wird für die Teilnahme an Veranstaltungen, mit Ausnahme der Studienfahrten und -reisen, keine Gebühr erhoben.

§ 8

Fälligkeit und Zahlungsweise

Die Teilnahmegebühren werden mit der verbindlichen Anmeldung oder der tatsächlichen Teilnahme an einer der Lehrveranstaltungen fällig. Sie sind an die Kreiskasse zahlbar.

§ 9

Erlöschen der Gebührenschuld und Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld erlischt, falls
- (a) ein angekündigter Kurs abgesagt wird oder der Teilnehmer sich fristgerecht abmeldet,
 - (b) ein begonnener Kurs durch die Kreisvolkshochschule eingestellt wird,
 - (c) ein Teilnehmer nachweist, dass er aus wichtigem Grund (Krankheit, Wohnungswechsel oder beruflich bedingter Abwesenheit) nicht in der Lage ist, weiter am Kurs teilzunehmen.
- (2) In den in Absatz 1 geregelten Fällen werden die Teilnahmegebühren auf Antrag wie folgt erstattet:
- im Falle von Buchstabe a) in voller Höhe,
im Falle von Buchstabe b) und c) anteilig.
- (3) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 10

Bei Kooperation der Kreisvolkshochschule Nordhausen mit anderen Bildungsträgern und Institutionen können abweichende Gebührenregelungen getroffen werden. Das gilt insbesondere für Bildungsangebote, welche durch das Sozialgesetzbuch II und III geregelt sind.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt nach erfolgter Vorankündigungsbekanntmachung zum 01.08.11 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 14. November 2005 außer Kraft.

Nordhausen, den 20.07.2011

Landkreis Nordhausen

Claus
Landrat

Sgl.